

1. Änderungssatzung zur Satzung des Bielefelder Klimabeirates (BKB) der Stadt Bielefeld vom 08.06.2020 vom ...

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 12.03.2026 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Bielefelder Klimabeirates (BKB) der Stadt Bielefeld vom 08.06.2020 wird wie folgt geändert:

1. **Satz 3 der Präambel** wird wie folgt neu gefasst:

„Damit Klimaschutz und Klimafolgenanpassung als gesamtgesellschaftliche und gesamtstädtische Aufgabe verstanden wird, bringt sich der Bielefelder Klimabeirat als Bindeglied zwischen Stadtgesellschaft sowie Politik und Verwaltung sowohl unterstützend als auch mit korrektiven Impulsen ein.“

2. **§ 1 Abs. 1 a)** erhält folgende Fassung:

„a) die Fortschritte zur Erreichung der Bielefelder Ziele zu Klimaschutz und Klimafolgenanpassung zu überprüfen,“

3. **§ 1 Abs. 1 b)** wird gestrichen.

4. **§ 1 Abs. 1 c)** wird zu § 1 Abs. 1 b) und wird nach dem Wort „Handlungsmöglichkeiten“ um die Worte „zu Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung“ ergänzt.

5. **§ 3** wird wie folgt neu gefasst:

„1) Zur Zusammensetzung des BKB werden von der Verwaltung dem Rat der Stadt Bielefeld Organisationen aus den unter § 2 Abs. 2 bezeichneten Gruppierungen vorgeschlagen.

2) Von diesen Organisationen werden jeweils ein ordentliches Mitglied sowie die erste und optional eine zweite Stellvertretung benannt und dem Rat der Stadt Bielefeld zur Wahl vorgeschlagen.

3) Die nach Abs. 2 vorgeschlagenen Mitglieder werden mit Stimmenmehrheit gewählt“.

6. In **§ 4 Abs. 1** werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.

7. **§ 4 Abs. 3** erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder verpflichten sich, zur Umsetzung der Bielefelder Ziele zu Klimaschutz und Klimafolgenanpassung beizutragen, indem sie die in § 1 der Satzung genannten Aufgaben wahrnehmen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.